



TAX FRESH

AUSGABE NR.: 5 | OKTOBER 2016

INHALT:

**KONSOLIDIRTER
JAHRESABSCHLUSS
WEITERE WICHTIGE
ÄNDERUNGEN IN DER
TSCHECHISCHEN
RECHNUNGSLEGUNG**



Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. 1. 2016 trat die wohl umfangreichste Novellierung der tschechischen Rechnungslegungsvorschriften in den letzten Jahren in Kraft. Eine grundlegende Änderung betrifft die Pflicht, konsolidierte Jahresabschlüsse zu erstellen. Weiter werden durch das Rechnungslegungsgesetz und die zusammenhängenden Vorschriften eine neue Terminologie (z.B. Kategorisierung der Buchführungseinheiten) eingeführt oder Pflichten der Buchführungseinheiten geändert. Unser Bulletin bringt eine Übersicht der bedeutendsten Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Šárka Adámková
Tax partner

Ladislav Dědeček
Tax partner

HLB PROXY
Audit & Tax Services

PFLICHT, EINEN KONSOLIDIERTEN JAHRESABSCHLUSS AUFZUSTELLEN

Einen konsolidierten Jahresabschluss (auch Konzernabschluss) müssen jetzt mehr Buchführungseinheiten aufstellen, wobei die neuen Regeln erstmals für das Geschäftsjahr 2016 zum Tragen kommen.

Zu erstellen ist der konsolidierte Jahresabschluss von jeder Handelsgesellschaft, die herrschende Person ist (einfach gesagt, die Tochtergesellschaften hat, die sie beherrscht), sofern die aus den Einzelabschlüssen summierte Konsolidierungsbasis zum Bilanzstichtag mindestens zwei der folgenden Kriterien überschreitet:

- Gesamtaktiva (im Nettowert) 100 Mio. CZK (früher einfache Bruttosumme der Aktiva 350 Mio. CZK)
- Nettoumsatz 200 Mio. CZK (früher einfache Summe 700 Mio. CZK)
- Durchschnittliche Mitarbeiterzahl während des Geschäftsjahres 50 (früher 250).

Maßgebend für die Konzernabschlusspflicht in einem 2016 begonnenen Geschäftsjahr sind die Richtwerte für das Vorjahr.

Wenn allerdings ein Unternehmen im Konzern Subjekt des öffentlichen Interesses ist, muss immer ein Konzernabschluss aufgestellt werden, unabhängig von den o.a. Kriterien.

Das Rechnungslegungsgesetz arbeitet mit zwei Ausnahmen aus der Konzernabschlusspflicht:

- a) Kein Konzernabschluss muss erstellt werden, wenn die beherrschten Buchführungseinheiten einzeln und in der Gesamtheit unbedeutend sind oder nach dem Rechnungslegungsgesetz aus der Konsolidierung ausgenommen werden können.

- b) Die Buchführungseinheit muss keinen Konzernabschluss aufstellen, wenn sie gleichzeitig als konsolidierte Einheit in den Konzernabschluss einer anderen konsolidierenden Person nach dem Recht eines EU-Mitgliedsstaates einbezogen wird. Das gilt jedoch nur, wenn weitere Bedingungen gemäß Rechnungslegungsgesetz erfüllt sind.

Zum Beispiel geht es um die obligate Offenlegung des konsolidierten Jahresabschlusses des Konzerns, in den die Buchführungseinheit, die sonst der Konsolidierung nach tschechischen Vorschriften unterliegen würde, einbezogen ist. Dieses Dokument muss in tschechischer Sprache veröffentlicht werden.

Wird die Pflicht, einen Konzernabschluss aufzustellen, verletzt oder der Konzernabschluss nicht im Handelsregister offengelegt, ist das eine Vergehen, für das der Steuerverwalter ein Bußgeld bis zu 3 % vom Wert der konsolidierten Gesamtaktiva verhängen kann.

WEITERE NEUHEITEN

Kategorisierung der Buchführungseinheiten

Die Kategorisierung der Buchführungseinheiten ist Grundvoraussetzung für die Bestimmung der Pflichten der einzelnen Buchführungseinheiten.

Das Gesetz unterscheidet folgende Kategorien:

- **Mikro-Buchführungseinheit**
(überschreitet mindestens zwei der folgenden Grenzwerte nicht: 9 Mio. CZK Gesamtaktiva, 18 Mio. CZK Nettoumsatz, 10 durchschnittliche Mitarbeiterzahl)
- **kleine Buchführungseinheit**
(ist keine Mikroeinheit und überschreitet mindestens zwei der folgenden Grenzwerte nicht: 100 Mio. CZK Gesamtaktiva, 200 Mio. CZK Nettoumsatz, 50 durchschnittliche Mitarbeiterzahl)

- **mittlere Buchführungseinheit**
(ist weder Mikro- noch kleine Buchführungseinheit und überschreitet mindestens zwei der folgenden Grenzwerte nicht: 500 Mio. CZK Gesamtaktiva, 1 Mrd. CZK Nettoumsatz, 250 durchschnittliche Mitarbeiterzahl)
- **große Buchführungseinheit**
(überschreitet mindestens zwei der folgenden Grenzwerte: 500 Mio. CZK Gesamtaktiva, 1 Mrd. CZK Nettoumsatz, 250 durchschnittliche Mitarbeiterzahl).

Für die Zuordnung in die betreffende Kategorie im Geschäftsjahr 2016 sind die Werte des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres maßgebend.

Eine Änderung der Kategorie ist dann erst nach zwei Monaten möglich, wenn die Buchführungseinheit die entsprechenden Grenzwerte nicht erfüllt.

Prüfungspflicht

Die nachstehenden Buchführungseinheiten müssen ihre ordentlichen oder außerordentlichen Jahresabschlüsse von einem Wirtschaftsprüfer prüfen lassen:

- große Buchführungseinheiten (mit Ausnahmen)
- mittlere Buchführungseinheiten
- für kleine Buchführungseinheiten gelten die gleichen Regeln wie bisher pauschal; maßgebend ist also die Erfüllung der u.a. Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren:
 - o Aktiva gesamt 40 Mio. CZK
 - o Nettojahresumsatz 80 Mio. CZK
 - o Durchschnittliche Mitarbeiterzahl 50.

Bei Aktiengesellschaften und Treuhandfonds muss wenigstens ein Kriterium erfüllt sein, bei den übrigen Buchführungseinheiten mindestens zwei.

Aufstellungspflicht für Cash flow und Eigenkapitalpiegel

Der Jahresabschluss von Handelsgesellschaften, die der Kategorie mittlere oder große Buchführungseinheit zuzuordnen sind, muss von Rechts wegen eine Geldflussrechnung und einen Eigenkapitalpiegel enthalten.

Bei der Erstellung dieser Übersichten ist zu beachten, dass auch die Daten des Vergleichsjahres darzustellen sind. Für den Cash-Flow zum 31.12.2016 muss also nicht nur eine Cash-Flow-Rechnung für das Jahr 2016, sondern auch für 2015 erstellt werden.

Neue Form der Finanzauswertungen und Anlagen

Für das Geschäftsjahr 2016 muss mit einem völlig neuen Formular der Finanzauswertungen gerechnet werden (resultiert aus einer Novelle der Verordnung Nr. 500/2012 Slg.). Gegenüber den Auswertungen für die Vorjahre wurden Posten neu geordnet, geteilt oder umbenannt.

In die neue Form müssen auch die Vergleichsdaten gebracht werden. Da es sich um eine recht umfangreiche Änderung handelt, wurde als Anleitung der neue Standard CÚS Nr. 24 –Vergleichszeitraum zu einem 2016 begonnenen Geschäftsjahr– herausgegeben.

Partielle Änderungen betreffen auch die im Anhang zum Jahresabschluss verlangten Informationen, und zwar in Abhängigkeit von der Kategorie der Buchführungseinheit.



Änderung einiger wichtiger Definitionen

- Aktiva gesamt (Gesamtaktiva)
Diese Kennziffer ist zum Beispiel wichtig für die Feststellung der Prüfungspflicht oder der Konsolidierungspflicht. Als Gesamtaktiva gilt jetzt der sogenannte Nettowert der Aktiva. Die vorherige Regelung rechnete mit dem Bruttowert (d.h. ohne Wertberichtigungen und Berichtigungsposten).
- Folgeereignisse:
Es kam zu einer Präzisierung der Definition Folgeereignisse. Eindeutig wird jetzt gesagt, dass in der Buchführung des Geschäftsjahres Auswirkungen von Ereignissen zu berücksichtigen sind, die bis zum Ende des Bilanzstichtags vorgefallen sind, auch wenn die Buchführungseinheit die diesbezüglichen Informationen erst in der Zeit zwischen dem Bilanzstichtag und dem Erstellungsdatum des Jahresabschlusses erfahren hat.

Offenlegung der Gewinn- und Verlustrechnung

Kleine und Mikro-Buchführungseinheiten, die nicht prüfungspflichtig sind, müssen in der Dokumentensammlung die G&V nicht offenlegen. Offenlegungspflicht besteht aber weiterhin auch bei diesen Buchführungseinheiten für die Finanzauswertungen und den Anhang zum Jahresabschluss.

Änderungen der Buchungsmethoden

Die bedeutendsten Änderungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Bestandsveränderung der Vorräte aus eigener Fertigung und die Aktivierung stellen keine neuen Erträge dar, sondern Aufwendungen. Sie werden in der neuen Kontengruppe der Aufwendungen 58 – Bestandsveränderung der Vorräte aus eigener Fertigung und Aktivierung – erfasst.
- Aufgehoben werden die Außerordentlichen Aufwendungen und Erträge. Ihr Inhalt kommt in die Sonstigen betrieblichen (in einigen Fällen finanziellen) Aufwendungen und Erträge.
- Änderungen in der Bewertung der Vorräte aus eigener Fertigung.
- Gründungskosten werden jetzt direkt in den Aufwand gebucht.
- Goodwill kann maximal 120 Monate abgeschrieben werden.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen wie immer jederzeit zur Verfügung. Und wir helfen Ihnen auch gern bei der Implementierung der oben angeführten Änderungen.





PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.

PRAHA

Plzeňská 3217/16, CZ-150 00 Praha 5

Tel.: 00420/296 332 411
Fax: 00420/296 332 490
E-Mail: office@proxy.cz

www.proxy.cz www.hlbi.com



PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.

ČESKÉ BUDĚJOVICE

nám. Přemysla Otakara II. / 36, CZ-370 01
České Budějovice

Tel.: 00420/386 100 011
Fax: 00420/386 100 022
E-Mail: office@proxycb.cz